



Stamm *Brückenbau*

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 714 27 21
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Ruckser/5312

Geschäftszahl

808.100/30-VI/11-97

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

L. Labrada

Gesetzesentwurf		
Zl.	<i>2 P.</i>	<i>-GE/19 P7</i>
Datum	<i>12. 5. 1997</i>	
Verteilt	<i>12. 5. 97 LP</i>	

Betrifft: Änderung des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf einer Novelle zum BStFG 1996 und ersucht um möglichst rasche Stellungnahme. Die Novelle baut auf den Ergebnissen eines Round-Table-Gespräches mit Vertretern der Autofahrerorganisationen und Vertretern von Behindertenorganisationen auf.

Es wird auf die besondere Dringlichkeit des Gesetzesvorhabens hingewiesen und um Verständnis für die Notwendigkeit der Verkürzung der Begutachtungsfrist ersucht.

Die do. Stellungnahme möge in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Sollte bis **26. Mai 1997** keine Stellungnahme im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen, so wird angenommen, daß keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Beilagen

Wien, am 7. Mai 1997
Für den Bundesminister:
Dipl.Ing. Hans Müller

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 - BStFG 1996, BGBl.Nr. 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 656/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Kraftfahrzeuglenker, die nur die

1. A 1 West Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Salzburg West,
2. A 2 Süd Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Arnoldstein,
3. A 4 Ost Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Nickelsdorf,
4. A 8 Innkreis Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Suben,
5. A 9 Pyhrn Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Vogau - Straß,
6. A 10 Tauern Autobahn zwischen Knoten Salzburg und Anschlußstelle Salzburg Süd,
7. A 11 Karawanken Autobahn zwischen Ende der Tunnelstrecke und Anschlußstelle
St. Jakob im Rosental,
8. A 12 Inntal Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Kufstein Süd oder
9. A 14 Rheintal Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Bregenz

benützen, müssen keine Mautvignette am Fahrzeug anbringen."

2. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Preis einer Monatsvignette samt Umsatzsteuer beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. einspurige Kraftfahrzeuge | 70 S, |
| 2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes
zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich
3,5 Tonnen beträgt | 130 S, |
| 3. Omnibusse, deren höchstes zulässiges
Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt | 1 300 S, |
| 4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von
diesen gezogene Anhänger, deren höchstes
zulässiges Gesamtgewicht allein oder in
Kombination mehr als 3,5 Tonnen bis ein-
schließlich 7,5 Tonnen beträgt | 1 300 S, |
| und für | |
| 5. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von
diesen gezogene Anhänger, deren höchstes
zulässiges Gesamtgewicht allein oder in
Kombination mehr als 7,5 Tonnen, aber
weniger als 12 Tonnen beträgt | 2 600 S." |

3. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung andere als in Abs. 2 bis 4 genannte Vignettenarten festzulegen, sofern dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und dadurch die Wirtschaftlichkeit und zuverlässige Abwicklung der Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Festlegung des Vignettenpreises ist auf die Herstellungs- und Vertriebskosten der Vignettenarten und auf die Verhältnismäßigkeit zu den in Abs. 2 bis 4 bestimmten Preisen Bedacht zu nehmen."

4. Im § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten."

5. Im § 7 Abs. 6 lautet der erste Satz:

"(6) Nach Erwerb von Jahres-, Monats- oder Wochenvignetten oder gemäß Abs. 4a festgelegter Vignetten ist für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die zeitabhängige Maut entrichtet wurde, eine Tageszusatzvignette zu erwerben, deren Preis samt Umsatzsteuer 60 S beträgt."

6. § 7 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Jahresvignette, deren Gültigkeit sich auf ein Kalenderjahr bezieht, berechtigt zur Straßenbenützung auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Monatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum eines Monats. Die Frist endet mit Ablauf desjenigen Tages des Folgemonats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag, so endet der Tag mit Ablauf des ersten Tages des übernächsten Monats. Die Wochenvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen."

7. Nach § 7 Abs. 10 werden folgende Abs. 10a und 10b eingefügt:

"(10a) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes 1990 sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist, erstmals für 1998 und für jedes weitere Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpaß

auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Bundesbehindertengesetzes 1990 angeführten Personenkreis angehören. Die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft hat den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu überlassen.

(10b) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Verordnung behinderte Menschen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu bestimmen, die Anspruch auf Zurückerstattung des Preises einer Jahresvignette haben, soweit es zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist. Die Verordnung hat zu bestimmen, welche von ausländischen Behörden oder Organisationen ausgestellten Ausweise dem Behindertenpaß gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes 1990 im wesentlichen entsprechen. Der Preis der Jahresvignette ist den behinderten Menschen auf Antrag von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft zurückzuerstatten."

8. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Tat wird straflos, wenn der Täter bei Betretung, wenn gleich auf Aufforderung, den Preis einer entsprechenden Wochenvignette, einer Tageszusatzvignette für Fahrzeugkombinationen gemäß § 7 Abs. 6, für einspurige Kraftfahrzeuge einer Monatsvignette sowie einen in der Mautordnung festzusetzenden Zuschlag zahlen, der das Fünffache des Preises einer Wochenvignette gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 nicht übersteigen darf; hierüber ist dem Täter sofort eine Bescheinigung auszustellen."

9. Im § 13 wird folgender Satz angefügt:

"Die Organe der Zollwache werden ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit festzusetzen und einzuheben."

10. Im § 15 wird die Wortfolge "des § 7" ersetzt durch die Wortfolge "des § 7 mit Ausnahme der Abs. 10a erster und zweiter Satz und Abs. 10b", wird nach dem dritten Halbsatz ein Beistrich eingefügt und folgender Halbsatz eingefügt:

"hinsichtlich des § 7 Abs. 10a erster und zweiter Satz und Abs. 10b der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales".

11. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

"§ 16. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 6 erster Satz und 8 zweiter bis fünfter Satz und des § 12 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten am 1. Dezember 1997 in Kraft."

V o r b l a t t

Problem:

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996 sollen die Erfahrungen bei der Handhabung der zeitabhängigen Maut berücksichtigt werden.

Ziel:

Es sollen im wesentlichen Regelungen getroffen werden, die grenznahe Straßenabschnitte mautfrei stellen, die Akzeptanz der mittelfristig gültigen Mautvignette bei den Kraftfahrzeuglenkern erhöhen, die bei Bedarf die Einführung anderer Vignettenarten ermöglichen und eine Ausnahmeregelung für behinderte Menschen hinsichtlich des Erwerbes einer Jahresvignette vorsehen.

Inhalt:

Es werden Kraftfahrzeuglenker von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut befreit, die grenznahe Abschnitte mautpflichtiger Straßen benützen, ohne die Fahrt auf diesen mautpflichtigen Straßen fortzusetzen bzw. ohne durch Benützung dieser mautpflichtigen Straßen auf deren grenznahe Abschnitte zu gelangen. Die Zweimonatsvignette wird durch eine Monatsvignette mit einem reduzierten Preis ersetzt. Die Monats- und Wochenvignette weisen nunmehr einen flexiblen Gültigkeitsbeginn auf. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen andere Vignettenarten festlegen. Die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Jahresvignette an Behinderte wird an den Besitz eines Behindertenpasses gebunden, die Administration dieser Ausnahmeregelung wird den für die Ausstellung des Behindertenpasses zuständigen Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

Alternative:

keine

Kosten:

Zusätzlicher Sachaufwand ist bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zu erwarten. Dem stehen ein reduzierter Aufwand bei den Bundesstraßengesellschaften und eine effizientere Administration der Ausnahmeregelung für Behinderte bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen gegenüber. Die Kostenauswirkung einer Mautfreistellung bestimmter Fahrten auf grenznahen Abschnitten und der Regelung über den kostenlosen Bezug einer Jahresvignette für behinderte Menschen kann nicht quantifiziert werden. Die Einführung einer Monatsvignette mit reduziertem Preis statt einer Zweimonatsvignette wird nur unter der Annahme, daß die Käufer einer Zweimonatsvignette nunmehr statt dessen eine Monatsvignette erwerben, zu Mautmindereinnahmen in der Höhe von ca. 65 Mio.S inkl. Umsatzsteuer führen. Bei einer zu erwartenden Änderung des Kaufverhaltens können aber auch Mehreinnahmen erzielt werden.

EU-Konformität:

gegeben

Erläuterungen

Die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr erklärten Straßenzüge.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Z 1

Noch vor Abschluß der "Untersuchung der Verkehrsauswirkungen auf besonders sensiblen Strecken im Zusammenhang mit der Einführung der Vignette für das hochrangige Straßennetz" im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. April 1996 sollen nach Österreich einreisende Verkehrsteilnehmer auch nach Passieren der Staatsgrenze - oder im Falle der A 11 nach Verlassen der fahrleistungsabhängig zu bemautenden Strecke, die keine Abfahrten aufweist - die Möglichkeit erhalten, zwischen der Benützung einer vignettenpflichtigen Strecke und der Benützung des untergeordneten Straßennetzes zu wählen. Sofern der Fahrzeuglenker die mautpflichtige Strecken bei den im neuen Abs. 1a angeführten Anschlußstellen verläßt, besteht für ihn keine Mautpflicht. Die Mautfreistellung wird zweckmäßigerweise für beide Fahrrichtungen vorgesehen. Sie wird unter Bedachtnahme auf den für die Kraftfahrzeuglenker in den jeweiligen Grenzbereichen tatsächlich möglichen Entscheidungsspielraum für eine Routenwahl festgelegt.

Z 2 und 6

Die Zweimonatsvignette wird durch eine Monatsvignette ersetzt und die Preise werden für alle Fahrzeugkategorien um rund 13 % gesenkt, gleichzeitig wird vom Prinzip des starren Geltungsbeginns von Monatsanfang bis Monatsende abgegangen. Die Straßenbenützer können nunmehr sowohl für die neue Monatsvignette als auch für die Wochenvignette den Gültigkeitsbeginn frei wählen.

Z 3

In der Verordnung über die Festlegung anderer als in § 7 Abs. 2 bis 4 genannten Vignettenarten werden auch die Preise der neuen Vignettenarten zu bestimmen sein, bei Vignetten mit kurzer Geltungsdauer oder für Kategorien, die verhältnismäßig wenige Fahrzeuge umfassen, wird vor allem auf die Herstellungs- und Vertriebskosten Bedacht zu nehmen sein. Die Einführung neuer Vignettenarten soll jedenfalls nicht zu einer Reduzierung der Mauteinnahmen führen.

Z 4

Diese Regelung erfolgt analog zur Mautbefreiung für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, oder von Omnibussen gezogen werden.

Z 5

Der Erwerb von gemäß § 7 Abs. 4a festgelegter Vignetten wird bei der Regelung der Tagessatzvignette berücksichtigt.

Z 7

Es wird aus sozialpolitischen Gründen - erstmals für 1998 - eine eigene Ausnahmeregelung für behinderte Menschen zum jährlichen Bezug einer Jahresvignette für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen geschaffen. Die Regelung des Nachweises der Körperbehinderung wird analog zu gleichlautenden Bestimmungen des Versicherungssteuergesetzes 1953 und Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 getroffen. Der begünstigte Personenkreis wird somit in dieser Hinsicht gegenüber der Ausnahmenverordnung, BGBl.Nr. 697/1996, erweitert. Der zum Bezug der Jahresvignette berechtigte Kreis von In- und Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wird weiters dadurch vergrößert, daß die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen auch anderen als in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Bundesbehindertengesetzes 1990 genannten Personen Behindertenpässe ausstellen dürfen. Der begünstigte Personenkreis wird gegenüber der Ausnahmenverordnung, BGBl.Nr. 697/1996, aber auch insoferne geändert, als bestimmte gehbehinderte In- und Ausländer, die im Ausland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nun nicht mehr anspruchsberechtigt sein können. Zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung können aber auch diesem zahlenmäßig begrenzten Kreis Personen bestimmt werden, die Anspruch auf Rückerstattung des Preises einer

Jahresvignette haben. Die Regelung des begünstigten Personenkreises für 1997 wird in der Ausnahmenverordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen analog erfolgen.

Z 8

Der reduzierte Preis der Monatsvignette ist bei der Bestimmung des Preises zu berücksichtigen, durch dessen Entrichtung die Mauthinterziehung straflos wird. Die Limitierung des Mautzuschlages mit dem Fünffachen des Preises einer Wochenvignette gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 entspricht der derzeit geltenden Regelung in der von den Bundesstraßengesellschaften erlassenen Mautordnung.

Z 9

§ 37a VStG sieht vor, daß die Behörde besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen kann, eine vorläufige Sicherheit festzusetzen und einzuheben. Die an der Vollziehung des § 12 mitwirkenden Organe der Zollwache werden nunmehr gesetzlich ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit festzusetzen und einzuheben.

Z 10

Die Mitwirkung der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen an der Ausgabe von Jahresvignetten an behinderte Menschen wird berücksichtigt.

Z 11

Die neue Monatsvignette und die Umstellung des Geltungsbeginnes von Vignetten auf von den Straßenbenützern frei wählbare Termine bedürfen einer angemessenen administrativen Vorbereitung. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher erst mit Beginn der Winterhauptreisezeit in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Bisheriger Gesetzestext

Neuer Gesetzestext

§ 7 Abs. 1a

(1a) Kraftfahrzeuglenker, die nur die

1. A 1 West Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle West,
2. A 2 Süd Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Arnoldstein,
3. A 4 Ost Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Nickelsdorf,
4. A 8 Innkreis Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Suben,
5. A 9 Pyhrn Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschlußstelle Vogau - Straß,
6. A 10 Tauern Autobahn zwischen Knoten Salzburg und Anschlußstelle Salzburg Süd,
7. A 11 Karawanken Autobahn zwischen Ende der Tunnelstrecke und Anschlußstelle St. Jakob im Rosental,

**8. A 12 Inntal Autobahn zwischen Staatsgrenze und Anschluß-
stelle Kufstein Süd oder**

**9. A 14 Rheintal Autobahn zwischen Staatsgrenze und An-
schlußstelle Bregenz**

benützen, müssen keine Mautvignette am Fahrzeug anbringen.

§ 7 Abs. 3

(3) Der Preis einer Zweimonatsvignette samt Umsatzsteuer beträgt
für

- | | |
|---|----------|
| 1. einspurige Kraftfahrzeuge..... | 80 S, |
| 2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes

zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich
3,5 Tonnen beträgt..... | 150 S, |
| 3. Omnibusse, deren höchstes zulässiges

Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt... | 1 500 S, |

(3) Der Preis einer **Monatsvignette** samt Umsatzsteuer beträgt für

- | | |
|--|----------|
| 1. einspurige Kraftfahrzeuge | 70 S, |
| 2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes

zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich
3,5 Tonnen beträgt | 130 S, |
| 3. Omnibusse, deren höchstes zulässiges

Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt | 1 300 S, |

4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt..... 1 500 S
- und für
5. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt..... 3 000 S.

3

4. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 3,5 Tonnen bis einschließlich 7,5 Tonnen beträgt 1 300 S,
- und für
5. mehrspurige Kraftfahrzeuge und von diesen gezogene Anhänger, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination mehr als 7,5 Tonnen, aber weniger als 12 Tonnen beträgt2 600 S.

§ 7 Abs. 4a

(4a) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung andere als in Abs. 2 bis 4 genannte Vignettenarten festzulegen, sofern dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und dadurch die Wirtschaftlichkeit und zuverlässige Abwicklung der Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Festlegung des Vignettenpreises ist auf die Herstellungs-

--

und Vertriebskosten der Vignettenarten und auf die Verhältnismäßigkeit zu den in Abs. 2 bis 4 bestimmten Preisen Bedacht zu nehmen.

§ 7 Abs. 5

(5) Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die als Schlaf- oder Aufenthaltsraum eingerichtet sind (Wohnmobile), gelten unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht als solche, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt. Für Anhänger, die von Omnibussen gezogen werden, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

(5) Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die als Schlaf- oder Aufenthaltsraum eingerichtet sind (Wohnmobile), gelten unabhängig von ihrem höchsten zulässigen Gesamtgewicht als solche, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen beträgt. Für Anhänger, die von Omnibussen gezogen werden, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten. **Für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.**

§ 7 Abs. 6

(6) Nach Erwerb von Jahres-, Zweimonats- oder Wochenvignetten ist für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die zeitabhängige Maut entrichtet wurde, eine eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die

(6) Nach Erwerb von Jahres-, **Monats-** oder Wochenvignetten **oder gemäß Abs. 4a festgelegter Vignetten** ist für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit einer Fahrzeugkombination, die in eine höhere Bemessungsgrundlage fällt als die, für welche die

Tageszusatzvignette zu erwerben, deren Preis samt Umsatzsteuer 60 zeitabhängige Maut entrichtet wurde, eine Tageszusatzvignette zu S beträgt. Für die Benützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit erwerben, deren Preis samt Umsatzsteuer 60 S beträgt. Für die Befahrzeu- gen mit ausländischem Kennzeichen, für die zulässigerweise nützung von Mautstrecken gemäß Abs. 1 mit Fahrzeugen mit ausländ- bereits eine Straßenbenützungsabgabe entrichtet wurde, ist keine dischem Kennzeichen, für die zulässigerweise bereits eine Straßenbe- zeitabhängige Maut zu entrichten.

nützungsabgabe entrichtet wurde, ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

§ 7 Abs. 8

(8) Die Jahresvignette, deren Gültigkeit sich auf ein Kalenderjahr be- zieht, berechtigt zur Straßenbenützung auch im Dezember des Vor- jahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette be- rechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei aufeinanderfol- genden Kalendermonaten. Die Wochenvignette berechtigt zur Stra- ßenbenützung vom Beginn eines Freitags bis zum Ablauf des über- nächsten Sonntags.

(8) Die Jahresvignette, deren Gültigkeit sich auf ein Kalenderjahr bezieht, berechtigt zur Straßenbenützung auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. **Die Monatsvignette be- rechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum eines Monats. Die Frist endet mit Ablauf desjenigen Tages des Folgemonats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begon- nen hat. Fehlt dieser Tag, so endet der Tag mit Ablauf des er- sten Tages des übernächsten Monats. Die Wochenvignette be- rechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zehn aufeinan- derfolgenden Kalendertagen.**

§ 7 Abs. 10a

(10a) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes 1990 sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist, erstmals für 1998 und für jedes weitere Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpaß auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1. Z 1 bis 5 des Bundesbehindertengesetzes 1990 angeführten Personenkreis angehören. Die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-

Aktiengesellschaft hat den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu überlassen.

§ 7 Abs. 10b

(10b) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Verordnung behinderte Menschen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu bestimmen, die Anspruch auf Zurückerstattung des Preises einer Jahresvignette haben, soweit es zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist. Die Verordnung hat zu bestimmen, welche von ausländischen Behörden oder Organisationen ausgestellten Ausweise dem Behindertenpaß gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes 1990 im wesentlichen entsprechen. Der Preis der Jahresvignette ist den behinderten Menschen auf Antrag von der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft zurückzuerstatten.

--

§ 12 Abs. 3

(3) Die Tat wird straflos, wenn der Täter bei Betretung, wenngleich auf Aufforderung, den Preis einer entsprechenden Wochenvignette, einer Tageszusatzvignette für Fahrzeugkombinationen gemäß § 7 Abs.6 des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996, für einspurige Kraftfahrzeuge einer Zweimonatsvignette sowie einen in der Mautordnung festzusetzenden Zuschlag zahlen; hierüber ist dem Täter sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13

§ 13. Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159) und - im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben - die Organe der Zollwache (§ 15 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 659/1994) haben an der Vollziehung des § 12 dieses Bundesgesetzes mitzuwirken

1. durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften,
2. durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von

§ 13. Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159) und - im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben - die Organe der Zollwache (§ 15 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr. 659/1994) haben an der Vollziehung des § 12 dieses Bundesgesetzes mitzuwirken

1. durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften,
2. durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von

Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und

3. durch Entgegennahme der Zahlungen gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 bis 4, der §§ 3 bis 5, des § 7, der §§ 9 und 10 sowie des § 12 Abs. 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 14 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

--

Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und

3. durch Entgegennahme der Zahlungen gemäß § 12 Abs. 3.

Die Organe der Zollwache werden ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37a VStG eine vorläufige Sicherheit festzusetzen und einzuheben.

§ 15

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 bis 4, der §§ 3 bis 5, des § 7 **mit Ausnahme der Abs. 10a erster und zweiter Satz und Abs. 10b**, der §§ 9 und 10 sowie des § 12 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, **hinsichtlich des § 7 Abs. 10a erster und zweiter Satz und Abs. 10b der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** und hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem

§ 16

§ 16. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 6 erster Satz und 8

zweiter bis fünfter Satz und des § 12 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.XXX/1997 treten am 1. Dezember 1997 in Kraft.